

Rudolf Seigel

Ficker offensichtlich nicht entgangen war, ist offenkundig. Man wird also zu dem Ergebnis kommen müssen, daß in jenen fünf Urkunden, in denen Konrad vor Friedrich genannt wird, eine Rang- und nicht eine Altersfolge gemeint ist, wobei nicht übersehen werden darf, daß vier dieser Urkunden Königs- bzw. Kaiserurkunden sind¹⁰¹. Die fünfte Urkunde ist vom Abt der Reichenau ausgestellt, dem, wie Ludwig Schmid einmal feststellte, „doch die persönlichen Verhältnisse beider bekannt sein mußten“, weil die beiden Grafen damals Reichenauische Lehen trugen¹⁰².

Ludwig Schmid vertrat die Ansicht, daß man auch aus der Art der Besitzteilung zwischen Konrad und Friedrich erkennen könne, welcher der ältere gewesen sei. Für ihn muß Konrad der ältere Bruder sein, weil er den bedeutenderen Besitz der Burggrafschaft Nürnberg und der Grafschaften Raabs und Abenberg dem geschmälerten Stammesbesitz vorgezogen habe. Auf der einen Seite: drei Grafschaften und ein „bedeutendes, ehrenvolles Reichsamt“ – auf der anderen Seite: eine allodiale Grafschaft in Schwaben. Diese Gegenüberstellung ist bestechend, und wer damals die Wahl hatte – aber nur der Ältere hatte sie – muß sich doch für Franken entschieden haben. Diese Argumentationsweise ist nicht nur typisch für Ludwig Schmid, sondern auch für die Art, wie man im 19. Jahrhundert die Geschichte der Herrschaftsbereiche für Genealogie und Adelsforschung herangezogen hat. Ludwig Schmid und seine Zeitgenossen verbanden einen in Urkunden auftretenden Burggrafen von Nürnberg oder einen Grafen von Abenberg ganz selbstverständlich mit der Vorstellung, daß da auch eine „Grafschaft“ im Sinne eines Gebiets oder gar eines geschlossenen Bezirks vorhanden gewesen sein muß. Die moderne verfassungsgeschichtliche Forschung hat aber eine differenzierte Betrachtungsweise der Herrschaftsbereiche, auch der Grafschaft, eingeführt¹⁰³, und wir befinden uns in der glücklichen Lage, uns sowohl hinsichtlich der Burggrafschaft Nürnberg und der Grafschaft Abenberg als auch der niederösterreichischen Grafschaft Raabs auf Arbeiten von Heinrich Dannenbauer, Erich Freiherr von Guttenberg und Karl Lechner stützen zu können, die zugleich zur Begründung der modernen Verfassungs- und Landesgeschichte beigetragen haben.

Noch zu Beginn unseres Jahrhunderts sah Siegfried Rietschel die Bedeutung des Nürnberger Burggrafenamts in staufischer Zeit in der Wahrnehmung von wichtigen

¹⁰¹ Für alle 4 Urkunden ist die Herkunft aus der Reichskanzlei (bzw. der Zusammenhang mit dieser) nachgewiesen:

MZ 1, 89 (BF 737): Zweite salemere Hand, Korroboration und Einleitung der Zeugenreihe: Sprachschatz des kgl. Kanzlisten FC (Text ZGO 35 (1883) S. 128–130), vgl. *Paul Zinsmaier*, Studien über die spätstauferischen Diplome des Klosters Salem, S. 15 f.

MZ 1, 144 (BF 4189): 2 Originale (I u. II)

I: Von speierer Hand, Diktat des HB feststellbar (*Zinsmaier*, Studien zu den Urkunden Heinrichs (VII.) und Konrads IV., ZGO 100 (1952) S. 506 f.).

II: Von unbekannter Hand. (Mündl. Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Zinsmaier, Karlsruhe) (Text: MG Const. IV, 2, S. 414).

MZ 1, 162 (BF 2145) und MZ 1, 164 (BF 2167): Beide Urkunden sind mündiert von HD (= KA). Vgl. *Zinsmaier*, a. a. O. S. 531 u. 534.

¹⁰² *Schmid*, Die älteste Geschichte des erl. Gesamthauses, 3. Tl., S. 111.

¹⁰³ Vgl. dazu den Bericht über einen Vortrag von *Gerhard Baaken*, Verfassungsgeschichte und Landesgeschichte, Neue Wege zu ihrer Erforschung, ZHG 3 (1967) S. 224 f.